



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2012 (22.05)
(OR. en)**

9772/12

**CADREFIN 243
POLGEN 82**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020) – Verhandlungsbox: Abschnitte betreffend die Rubriken 1 (Kohäsionsfonds und CEF), und 2 und Bestimmungen über die Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt

Die Delegationen erhalten beiliegend die Abschnitte der Verhandlungsbox betreffend die Rubriken 1 (Kohäsionsfonds und CEF) und 2 sowie Bestimmungen über Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt.

Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.

Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.

RUBRIK 1 - KOHÄSIONSFONDS UND INFRASTRUKTURFAZILITÄT "CONNECTING EUROPE"

KOHÄSIONSPOLITIK

1. Ein wichtiges Ziel der Europäischen Union ist die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Für dieses Ziel ist die Kohäsionspolitik das wichtigste Instrument, um die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen Europas zu verringern, weshalb bei dieser Politik die weniger entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten im Mittelpunkt stehen müssen. Zudem hat die Kohäsionspolitik unionsweit zur Verwirklichung der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) beizutragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) folgende Ziele verfolgt: „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds) und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE). Aus dem Kohäsionsfonds werden Projekte im Umweltbereich und im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze gefördert.
2. Was die Struktur der Rubrik anbelangt, so werden angesichts der Besonderheiten der Kohäsionspolitik die Kohäsionsfondsausgaben [und die Infrastrukturfazilität "Connecting Europe" (CEF)] [innerhalb einer Teilobergrenze] ODER [in eine Teilrubrik] der Rubrik 1 eingestellt.

Gesamthöhe der Finanzmittel

3. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Kohäsionspolitik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

KOHÄSIONSPOLITIK						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

4. Die Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel (d.h. insgesamt xx EUR) und werden wie folgt zugewiesen:
 - a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Übergangsregionen;]
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für stärker entwickelte Regionen;
 - d) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) als zusätzliche Finanzmittel für die in Artikel 349 des Vertrags genannten Regionen in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen.

5. Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ belaufen sich auf xx % der Gesamtmittel, die den Fonds für den Zeitraum 2014-2020 für Verpflichtungen zugewiesen wurden (d.h. insgesamt xx EUR), und werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
 - b) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die transnationale Zusammenarbeit;
 - c) xx % (d.h. insgesamt xx EUR) für die interregionale Zusammenarbeit.

6. [xx %] der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.

7. [[0,2 %] der EFRE-Mittel für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ werden für innovative Maßnahmen der Kommission im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zugewiesen.]

8. Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" werden [drei] Kategorien von Regionen zugewiesen, wobei die Kategorien nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2007 bis 2009], zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bestimmt werden; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) [Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen [75 % und 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt] ODER [deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 bis 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 betragen hat, deren Pro-Kopf-BIP jedoch im Durchschnitt mehr als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt] ODER [Übergangsregionen werden nicht ausgewiesen];
 - c) [stärker entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über [75 % ODER 90 %] des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt] ODER [alle Regionen, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen].
9. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonational-einkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum [2008 bis 2010], weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.
10. Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden folgende Regionen unterstützt: EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an allen Landbinnengrenzen und Landaußengrenzen sowie alle EU-Regionen der NUTS-3-Ebene an Seegrenzen, die nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind, unbeschadet etwaiger Anpassungen zur Sicherstellung der Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsprogrammgebiete des Programmplanungszeitraums 2007-2013.

11. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit legt die Kommission eine nach Kooperationsprogrammen aufgeschlüsselte Liste der zu unterstützenden transnationalen Gebiete fest, die Regionen der NUTS-2-Ebene abdeckt; dabei sorgt sie für die Kontinuität der Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage vorangegangener Programme.
12. Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit betrifft die Unterstützung aus dem ERFE das gesamte Gebiet der EU.

Zuweisungsmethode

Zuweisungsmethode für weniger entwickelte Regionen

13. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung eines absoluten Betrags (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftparitäten, und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27, gemessen in Kaufkraftparitäten, multipliziert wird.
- ii) Anwendung eines Prozentsatzes auf den obengenannten absoluten Betrag, um den Finanzrahmen für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in Kaufkraftparitäten – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
 - [3,3 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter [82 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [2,1 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen [82 %] und [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt,
 - [1,7 %] für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über [99 %] des Unionsdurchschnitts liegt.

- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [800 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen.]

14. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

[Zuweisungsmethode für Übergangsregionen]

15. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten beruht auf einer objektiven Methode und wird wie folgt berechnet:

Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaates zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- i) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel ergibt sich aus der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität je Mitgliedstaat [vor Zurechnung [von zwei Dritteln] der Prämie für das regionale Sicherheitsnetz und der Prämie für Stadtbewohner] für die stärker entwickelten Regionen desselben Mitgliedstaats. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von [75 %] des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 13 Ziffern i und ii festgelegten Methode. [75 %] des nach dieser Methode berechneten Betrags werden berücksichtigt.
- ii) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP durch lineare Interpolation des relativen Wohlstands der Region im Vergleich zu dem der EU-27.

- iii) Zu dem nach Ziffer ii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [400 EUR] pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde.
- iv) [Zu dem nach Ziffer iii errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner wird nicht zugewiesen.]

ODER

[Andere Zuweisungsmethoden für Regionen, die zwischen [75 %] und [90 %] des Unionsdurchschnitts aufweisen.]

- 16. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

Zuweisungsmethode für stärker entwickelte Regionen

- 17. Der anfängliche theoretische Gesamtfinanzrahmen ergibt sich aus der Multiplikation der jährlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [22,6] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
- 18. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
 - Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung [25 %]),
 - Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel einer regionalen Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) von 75 % zu erreichen (Gewichtung [20 %]),
 - Zahl der Personen der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulbildung, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 40 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),
 - Zahl, um die die Zahl der Schul- oder Ausbildungsabbrecher (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel von 10 % zu erreichen (Gewichtung [12,5 %]),

- Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in Kaufkraftparitäten) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung [7,5 %]),
- Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als [12,5 Einwohner/km²] (Gewichtung [2,5 %]).

[Zu dem errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [4] EUR pro Person für die Zahl der Personen ergibt, die in Städten mit über 250 000 Einwohnern leben.] ODER [Eine Prämie für Stadtbewohner sollte nicht zugewiesen werden.]

Zuweisungsmethode für den Kohäsionsfonds

19. Der theoretische Gesamtfinanzrahmen ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität von [50] EUR mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat a priori zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängig ist und in folgenden Schritten berechnet wird:
- i) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - ii) Berichtigung des sich daraus ergebenden Prozentsatzes mittels eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats (gemessen in Kaufkraftparitäten) für den Zeitraum [2008-2010] das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt gleich 100 %) über- oder unterschreitet.

20. Um den erheblichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder später beigetreten sind, in Bezug auf Verkehrs- und Umweltinfrastruktur Rechnung zu tragen, wird für diese Mitgliedstaaten der Anteil des Kohäsionsfonds auf [ein Drittel] des endgültigen Gesamtfinanzrahmens nach Kappung (Strukturfonds plus Kohäsionsfonds) im Durchschnitt über die Laufzeit hin festgelegt.
21. [Mitgliedstaaten, die 2013 uneingeschränkt für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, deren nominales Pro-Kopf-BNE jedoch mehr als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 beträgt, erhalten übergangsweise je nach Fall Unterstützung. Diese übergangsweise gewährte Unterstützung beläuft sich auf [50] EUR pro Kopf im Jahr 2014 und wird bis zum Jahr 2020 schrittweise degressiv auf Null zurückgeführt.]
22. Für den Betrag, der sich aus der Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt, gilt eine Obergrenze (Deckelung).

Zuweisungsmethode für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

23. Die Zuweisung von Mitteln für die grenzüberschreitende und die transnationale Zusammenarbeit an die einzelnen Mitgliedstaaten berechnet sich als die gewichtete Summe des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der in Grenzregionen lebenden Bevölkerung und seines Anteils an der Gesamtbevölkerung. Die Gewichtung wird durch den jeweiligen Anteil der grenzüberschreitenden und der transnationalen Komponente bestimmt. Die Anteile von grenzüberschreitender und transnationaler Komponente belaufen sich auf [77,9] % bzw. [22,1] %.

Zuweisungsmethode für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen

24. Regionen in äußerster Randlage und nördliche dünn besiedelte Regionen der NUTS-2-Ebene erhalten eine zusätzliche Sonderzuweisung mit einer Beihilfeintensität von [20] EUR pro Einwohner pro Jahr. Die Zuweisung erfolgt pro Region und Mitgliedstaat proportional zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Deckelung

25. Als Beitrag dazu, die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten zu konzentrieren und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten zu verringern, wird die Obergrenze für die Transfers an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf [2,5] % des BIP festgelegt. Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Transfers (mit Ausnahme der Transfers an die stärker entwickelten Regionen und für die "Europäische territoriale Zusammenarbeit") an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Transfer-Obergrenze nicht überschritten wird. [Für Mitgliedstaaten, die der Union vor 2013 beigetreten sind und deren durchschnittliches reales BIP-Wachstum im Zeitraum 2008-2010 unter dem Durchschnitt der EU-27 lag, wird die Obergrenze für die Transfers auf [2.x]% des BIP festgelegt.]
26. [Die für Mittelzuweisungen an jeden einzelnen Mitgliedstaat geltende Obergrenze wird für den Zeitraum 2014□2020 auf [X] % der ihm im Zeitraum 2007□2013 zugewiesenen Gesamtmittel festgelegt.] Für Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind, wird die für Mittelzuweisungen geltende Obergrenze auf [X] % von 7/5 ihrer einzelstaatlichen Gesamtzuweisungen für den Zeitraum 2009-2013 festgelegt. Die für Mittelzuweisungen geltende Obergrenze gilt nicht für Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 1. Januar 2007 beigetreten sind.]

Sicherheitsnetze

27. Für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 unter 75 % des Durchschnitts der EU-25 lag, deren Pro-Kopf-BIP jedoch mehr als 75 % des Durchschnitts der EU-27 beträgt, wird die Mindesthöhe der Beihilfemittel im Zeitraum 2014-2020 einem degressiven Prozentsatz ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels "Konvergenz" entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 berechnet wurde. Diese Prozentsätze werden sich für 2014 auf [xx %], für 2015 auf [xx %], für 2016 auf [xx %], für 2017 auf [xx %], für 2018 auf [xx %], für 2019 auf [xx %] und für 2020 auf [xx %] belaufen. Im Zeitraum 2014-2020 wird sich die Gesamtbeihilfe auf mindestens [55 % bis 2/3] der Beihilfe Zeitraum 2007-2013 belaufen.

28. Die Mindestgesamtzuzuweisung an einen Mitgliedstaat (aus dem Kohäsionsfonds und den Strukturfonds) entspricht [55] % seiner Mittelgesamtzuzuweisung im Zeitraum 2007-2013. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds und aus den Strukturfonds vorgenommen, unter Ausklammerung der Zuweisungen im Rahmen der "Europäischen territorialen Zusammenarbeit".

Kofinanzierungssätze

29. Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ darf nicht höher sein als
- a) [75 - 85] % für den Kohäsionsfonds;
 - b) [75 - 85] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 bis 2009 unter [85 %] des Durchschnitts der EU-27 in demselben Zeitraum lag, und für die Regionen in äußerster Randlage;
 - c) [75 - 80] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien des Buchstabens b nicht erfüllen und die am 1. Januar 2014 im Rahmen der Übergangsregelung des Kohäsionsfonds förderfähig sind;
 - d) [75] % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, die die Kriterien der Buchstaben b und c nicht erfüllen, und für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75% des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75% des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;
 - e) [60] % für die Übergangsregionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen;
 - f) [50] % für die stärker entwickelten Regionen, auf die die Kriterien des Buchstabens d nicht zutreffen.

Der Kofinanzierungssatz für die einzelnen Prioritätsachsen der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ darf nicht höher sein als [75] %. [Bei Programmen, an denen mindestens eine weniger entwickelte Region teilnimmt, kann der Kofinanzierungssatz im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" auf bis zu [85] % angehoben werden.]

Der Kofinanzierungssatz der zusätzlichen Mittelzuweisungen an die in Artikel 349 AEUV genannten Regionen in äußerster Randlage und die Regionen der NUTS-2-Ebene, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zum Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden erfüllen, darf nicht höher sein als [50] %.

30. Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten

- a) [Der Kofinanzierungssatz kann (um [10] Prozentpunkte) heraufgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält, um im Konsolidierungsprozess befindliche nationale Haushalte zu entlasten und gleichzeitig die Gesamthöhe der EU-Förderung beizubehalten.]

ODER

- b) [Damit der Grundsatz der Kofinanzierung uneingeschränkt gewahrt bleibt, dürfen die Sätze gemäß obigem Absatz nicht erhöht werden, wenn ein Mitgliedstaat Finanzhilfen gemäß Artikel 136 und Artikel 143 AEUV erhält.]

FAZILITÄT "CONNECTING EUROPE" (CEF)

31. Miteinander verknüpfte Verkehrs-, Energie- und digitale Netze sind eine wichtige Komponente der Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Außerdem können Investitionen in Schlüsselinfrastrukturen mit EU-Mehrwert auf mittlere und auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das durch geringes Wachstum und knappe öffentliche Haushalte gekennzeichnet ist, steigern. Schließlich werden es solche Infrastrukturinvestitionen der EU auch ermöglichen, die Ziele der Strategie Europa 2020 für ein nachhaltiges Wachstum und die ehrgeizigen "20-20-20"-Ziele im Bereich der Energie- und der Klimapolitik zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen in diesem Bereich die Hauptverantwortung der Marktakteure für die Planung von Energie-Infrastrukturen und digitaler Infrastrukturen und die entsprechenden Investitionen gewahrt.

32. Der Finanzrahmen für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf xx EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehr: [63,4] % entsprechend xx EUR, [wovon [31,5] % entsprechend [xx EUR] aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß der CEF-Verordnung in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können];
- b) Energie: [18,2] % entsprechend xx EUR;
- c) Telekommunikation: [18,4] % entsprechend xx EUR.

Die Kommission kann Finanzinstrumente als Bestandteil der CEF einsetzen. Das Gesamtvolumen der für Finanzinstrumente verwendeten Mittel beträgt höchstens [x] Mio. Euro.

33. [Die Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds für Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der CEF erfolgt für die im Anhang zur CEF-Verordnung aufgeführten Projekte],

a) [wobei denjenigen Projekten größtmögliche Priorität eingeräumt wird, die die nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds einhalten.]

ODER

b) [Alternativbestimmungen zur Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF.]

ODER

c) [Eine Übertragung von Mitteln aus dem Kohäsionsfonds an die CEF ist nicht vorgesehen.]

"NAHRUNGSMITTEL FÜR BENACHTEILIGTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN"

[Aus dem Abschnitt zur Kohäsionspolitik zu streichen. Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

34. [Für "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" werden xx EUR bereitgestellt, die in die Rubrik [2] ODER [3] eingestellt werden.]

ODER

[Das Programm "Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" wird nach 2013 nicht fortgeführt.]

RUBRIK 2 - NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN

35. Das Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) besteht darin, die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern, auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten sollten Berücksichtigung finden.
36. Vor diesem Hintergrund müssen die Reformen Folgendes sicherstellen: 1. eine rentable Nahrungsmittelerzeugung; 2. nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzmaßnahmen sowie 3) ausgewogene räumliche Entwicklung. Darüber hinaus sollte die GAP umfassend in die Ziele der Strategie Europa 2020 integriert werden, insbesondere das Ziel des nachhaltigen Wachstums, und gleichzeitig sollten die im Vertrag verankerten Ziele dieser Politik gewahrt bleiben.
37. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Fischerei und ein Finanzinstrument für Umwelt und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht die folgenden Werte:

NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen						
X	X	X	X	X	X	X

38. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2014-2020 weiterhin ihre Zwei-Säulen-Struktur behalten:

- Säule I sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Die Direktbeihilfen und die marktbezogenen Maßnahmen werden vollständig und ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert, um die Anwendung einer gemeinsamen Politik im gesamten Binnenmarkt und ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu gewährleisten.
- Säule II der GAP wird besondere umweltfreundliche öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstsektoren verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Regionen mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen der Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert, wodurch gewährleistet wird, dass die grundlegenden Ziele erreicht werden, und die Hebelwirkung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt wird.

Säule I

Höhe und Modus der Umverteilung der Direktzahlungen - Einzelheiten zur Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten

39. Die Direktzahlungen werden unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede [bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten] gerechter unter den Mitgliedstaaten verteilt, indem die Verknüpfung mit historischen Referenzdaten schrittweise reduziert und der Gesamtkontext der Gemeinsamen Agrarpolitik und des EU-Haushalts in Betracht gezogen wird.
40. Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, schließen [ein Drittel] der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und [90 %] des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums. [Diese Konvergenz wird von allen Mitgliedstaaten finanziert [, deren Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt liegen und zwar proportional zu ihrem Abstand zum EU-Durchschnitt] ODER [linear]. Dieser Prozess wird schrittweise über [vier] Jahre vom Haushaltsjahr [2015] bis zum Haushaltsjahr [2018] durchgeführt.

Deckelung der Stützung für Großbetriebe

41. Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird unter gebührender Berücksichtigung des Beschäftigungsaspekts eingeführt. Das Aufkommen aus der Kürzung und der Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben [und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen des ELER verwendet werden] ODER [und sollte im Rahmen des ELER verwendet werden].

ODER

[Es wird keine Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte eingeführt.]

Verfahren zur Haushaltsdisziplin

42. [Damit die Beträge zur Finanzierung der GAP die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 – wonach die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, wenn die Prognosen erkennen lassen, dass die Teilobergrenze der Rubrik 2 in einem Haushaltsjahr überschritten wird – beibehalten werden, allerdings ohne die Sicherheitsmarge von 300 000 000 EUR.]

ODER

[Andere Bestimmungen über die Haushaltsdisziplin, einschließlich der Möglichkeit, die Sicherheitsmarge beizubehalten und eine Mindestschwelle für die betroffenen Landwirte einzuführen.]

Weitere Elemente im Zusammenhang mit Säule I

43. [Der für Direktzahlungen verfügbare Gesamtbetrag wird ab dem Haushaltsjahr [x] bis zum Haushaltsjahr [y] um [x] % pro Jahr gekürzt.]

[Der für andere Maßnahmen als Direktzahlungen im Rahmen der Säule I verfügbare Gesamtbetrag wird [im Jahr [x] um [x] %] UND/ODER [[danach] um[x] % pro Jahr] gekürzt.

[Das Ergebnis der Anwendung dieser beiden Komponenten wird in die Tabelle in Nummer 37 einbezogen.]

"Ökologisierung" [der Direktzahlungen]

44. Die Gesamtumweltleistung der GAP wird durch eine Ökologisierung der Direktzahlungen erhöht, die durch bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche [und für alle Betriebsinhaber verbindliche] Landbewirtschaftungsmethoden, die in der *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik* festzulegen sind, erreicht wird. [Für die Mitgliedstaaten wird Flexibilität bei der Wahl der Ökologisierungsmaßnahmen vorgesehen.] Zur Finanzierung dieser Maßnahmen verwenden die Mitgliedstaaten [30 %] der jährlichen nationalen Obergrenze.

ODER

[Andere Bestimmungen zur Erhöhung der Gesamtumweltleistung der GAP.]

Flexibilität zwischen den Säulen

45. Die Mitgliedstaaten können beschließen, bis zu [10] % ihrer für die Kalenderjahre 2014-2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung über Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

46. Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar nach der allgemeinen Haushaltskürzung, der schrittweisen Einführung und der Umverteilung weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, können beschließen, bis zu [5 %] ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Säule II

Grundsätze für die Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

47. Auf der Grundlage objektiver Kriterien und der bisherigen Leistung werden die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums und unter Einbeziehung des Gesamtkontexts der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Unionshaushalts unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.
48. Der Gesamtbetrag der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums beträgt [X] EUR. [Die jährliche Aufteilung wird vom Europäischen Parlament und vom Rat festgesetzt.] [Die Beträge für die einzelnen Mitgliedstaaten werden angepasst, um den Bestimmungen der Nummern [41,] 45 und 46 Rechnung zu tragen.]
49. [Die Kommission nimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine jährliche Aufteilung der endgültigen Beträge [(einschließlich der durch die Deckelung der Direktzahlungen generierten Beträge)] auf die Mitgliedstaaten vor. Bei der jährlichen Aufteilung berücksichtigt die Kommission objektive Kriterien und die bisherige Leistung:]
- [Es sind objektive Kriterien festzulegen in Bezug auf
 - die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
 - die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen,
 - die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.]

ODER

[Die Aufteilung der Gesamtbeträge für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten unter anderem auf der Grundlage objektiver Kriterien und der bisherigen Leistung ergibt folgendes Bild: (Einfügung einer Tabelle mit der Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten).]

50. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen [, Übergangsregionen] und die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

- [75 -85] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;
- [[75] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt];
- [60] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für diejenigen Übergangsregionen, die unter dem vorangehenden Gedankenstrich nicht genannt werden];
- [50 - 55] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen;
- [[75] % für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Umwelt sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen beitragen;]
- nach Nummer 45 von Säule I auf Säule II übertragene Mittel werden als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nach den allgemeinen Kofinanzierungssätzen kofinanziert

ODER

[100] % für die nach Nummer 9 von Säule I auf Säule II übertragenen Mittel als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20 %. Weitere Höchstsätze der ELER-Beteiligung an spezifischen Maßnahmen werden in der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegt.]

* *
*

51. Die Finanzierung unter Rubrik 2 wird auch der Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik, insbesondere durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie einen Finanzrahmen für die internationale Dimension der GFP, sowie von Maßnahmen in den Bereichen Klima und Umwelt im Rahmen des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE) dienen.

BESTIMMUNGEN MIT RELEVANZ FÜR DEN EFRE, DEN ESF, DEN KF, DEN ELER UND DEN EMFF

[Platz in der Verhandlungsbox noch festzulegen.]

Gemeinsamer Strategischer Rahmen

52. Die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds werden mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen zusammengeführt, um auf diese Weise größtmögliche Effizienz und optimale Synergien zu erreichen. Hierzu ist es erforderlich, eine Liste thematischer Ziele aufzustellen, die mit der Strategie Europa 2020 in Einklang stehen.

Makroökonomische Konditionalität

53. Eine engere Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union wird gewährleisten, dass die Wirksamkeit der Ausgaben aus den Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR-Fonds) durch eine solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch zur Bewältigung der Wirtschaftsprobleme eines Landes umgeleitet werden können.

54. Die Kommission kann deshalb einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist,

- a) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden,
- b) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde,

- c) um die Durchführung einer Empfehlung des Rates zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, sofern diese Änderungen als notwendig erachtet werden, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu unterstützen, oder
- d) um den Nutzeffekt der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. ... zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) Ihm stehen gemäß Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates gewährte makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;
 - ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates gewährter mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;
 - iii) ihm steht eine im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gewährte Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.

55. Ergreift ein Mitgliedstaat auf die Aufforderung der Kommission hin keine wirksamen Maßnahmen, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem die Zahlungen für die betreffenden Programme vollständig oder teilweise ausgesetzt werden.

Die Kommission setzt die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn

- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält,
- b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betreffende Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat,

- c) der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Fällen keinen hinreichenden Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt hat, oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss fasst, in dem er die Nichteinhaltung feststellt,
 - d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen, oder
 - e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, an die eine ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat gebunden ist, nicht erfüllt wurden, und folglich beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.
56. Beschlüsse über Zahlungsaussetzungen sollten verhältnismäßig und wirksam sein und der wirtschaftlichen und sozialen Situation des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung tragen; ferner sollte dabei die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachtet und insbesondere den Auswirkungen einer Zahlungsaussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung getragen werden.
57. [Weitere mögliche ergänzende Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Ausweitung auf andere Bereiche und zu den Auswirkungen makroökonomischer Bedingungen.]
58. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, werden die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt.

Leistungsgebundene Reserve

59. Mit der Ex-post-Konditionalität werden die Leistungsorientierung und das Erreichen der in der Strategie Europa 2020 festgelegten Ziele stärker in den Mittelpunkt gerückt.

60. Leistungsgebundene Reserve

[Sie stützt sich auf das Erreichen von Etappenzielen bezüglich der Zielwerte für finanzielle Indikatoren und Output-Indikatoren, die an die Europa-2020-Ziele geknüpft sind, welche für die Programmschwerpunkte festgelegt wurden. [X %] der jeweiligen Fondsmittel werden zurückbehalten und im Zuge einer Halbzeit-Leistungsprüfung den Programmschwerpunkten eines Mitgliedstaats zugewiesen, bei denen die Etappenziele erreicht wurden.]

ODER

[Ein Mitgliedstaat kann von sich aus beschließen, für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" eine nationale Leistungsreserve zu bilden, die sich auf [X] % seiner Gesamtzuweisung beläuft.]

61. Das Verfehlen der im Leistungsrahmen vorgesehenen Etappenziele kann zur Aussetzung der Zahlungen führen, und eine erhebliche Verfehlung der Ziele eines Programms kann die Streichung der Mittel zur Folge haben.

Vorschüsse

62. [Eine Vorschusszahlung bei Programmbeginn stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten von Beginn an über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügen. Für die Vorschusszahlungen sollte daher für den EFRE, die ESF und den KF Folgendes gelten:

Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt:

- a) 2014: [2] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
- b) 2015: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist;
- c) 2016: [1] % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.

Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.

Für den ELER und den EMFF beläuft sich der erste Vorschussbetrag ebenfalls auf insgesamt [4]%, wobei die erste Tranche [2] % beträgt und es höchstens drei Tranchen gibt.]

ODER

[Im Zeitraum 2014-2016 werden keine Vorschüsse gezahlt.]

Weitere Vorschriften

63. Für alle Programme gilt ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht innerhalb einer Frist von [N+2] als Vorschuss oder mittels eines Zahlungsantrags abgerufen werden, aufgehoben wird. [Was die durch den EFRE, die ESF und den KF geförderten Programme anbelangt, so wird die Aufhebung der Mittelbindung nicht für die Mittelbindung für 2014 gelten. Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung wird jeder der jährlichen Mittelbindungen für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sechstel der Mittelbindung für 2014 hinzugefügt.]
